

# Satzung der Bürgerinitiative Südumfahrung Heimerdingen e.V.

(Anlage 2 zum Gründungsprotokoll)



## §1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen

Bürgerinitiative Südumfahrung Heimerdingen,

nach Eintragung in das Vereinsregister:

Bürgerinitiative Südumfahrung Heimerdingen e.V.

(2) Sitz des Vereins ist Feuerbacher Str. 33, D-71254 Ditzingen-Heimerdingen.

(3) Der Verein soll in das Vereinsregister (beim Amtsgericht Stuttgart) eingetragen werden.

(4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

(1) Der Verein dient der Verbesserung der Umweltbedingungen in Ditzingen-Heimerdingen durch Reduktion von Emissionen und Immissionen - insbesondere Feinstaub, Stickoxide und Lärm - durch den Straßenverkehr in Heimerdingen und damit dem Schutz der Gesundheit der Heimerdinger Bürger. Dieses Ziel soll insbesondere durch Realisierung der Südumfahrung um den Ort Ditzingen-Heimerdingen erreicht werden.

Der Verkehr im Ort Ditzingen-Heimerdingen ist anerkanntermaßen extrem hoch. Durch erhebliche Staus an Werktagen entstehen gefährliche Situationen durch Ausweichverkehr und auch im Zusammenhang mit der eingeschränkten Erreichbarkeit durch Rettungsdienste. Die Belastung mit Feinstaub, Abgasen und Lärm ist erheblich. Die Südumfahrung des Ortes Ditzingen-Heimerdingen dient dem Schutz der Gesundheit der Heimerdinger Bürger und letztlich auch dem Umweltschutz.

Der Verein solle alle sinnvollen, denkbaren und legalen Maßnahmen ergreifen, um das Ziel der Emissionsreduktion, insbesondere durch baldmöglichsten Baubeginn und Fertigstellung der Südumfahrung Heimerdingen zu erreichen.

(2) Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:

- Schaffung höchstmöglicher Transparenz: Information rund um das Projekt Südumfahrung Heimerdingen und andere emissions-/ immissionsreduzierende Maßnahmen.
- Einflussnahme auf die jeweils politisch Verantwortlichen bspw. dadurch, dass die betroffene Bürger und Pendler motiviert werden, die politisch Verantwortlichen anzuschreiben.
- Kommunikationsmaßnahmen aller Art
- Organisation von Protestmaßnahmen
- Führung von erforderlicher Rechtstreitigkeiten / Verwaltungsklagen, Einlegung von Rechtsmitteln.

- (3) Der Vereinszweck ist erfüllt, wenn diese Ortsumfahrung gebaut und in Betrieb genommen wurde.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Zuwendungen an bestimmte Personengruppen sind nur dann zulässig, wenn der Zweck des Vereins dies zulässt. Vergütungen müssen im Vergleich zu anderen Einkommen angemessen und üblich sein.
- (4) Zu Darlehen oder Sacheinlagen an den Verein, die im Eigentum der Mitglieder verbleiben sollen, sind schriftliche Nutzungsvereinbarung zu schließen.

### **§ 4 Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Person (ab welchem Lebensjahr/Kinder und juristische Personen) werden, die seine Ziele unterstützen.
- (2) Juristische Personen sind als Mitglieder ebenfalls zugelassen. Juristische Personen haben durch ihren gesetzlichen Vertreter (Vorstand, Geschäftsführer/in) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei einer Ablehnung durch den Vorstand grundsätzlich und endgültig über die Aufnahme.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (5) Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden. Maßgeblich für die Zwei-Wochen-Frist ist der Zugang beim Vorsitzenden.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.  
Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

### **§ 5 Beiträge**

- (1) Vereinsbeiträge werden von den Mitgliedern nicht erhoben. Der Verein finanziert sich durch Aktionen oder Förderungsspenden von Mitgliedern oder sonstigen Personen.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann aber eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt. Die Mitglieder zahlen dann Beiträge nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

### **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Einladung erfolgt durch Bekanntmachung auf der Website [www.suedumfahrung-heimerdingen.de](http://www.suedumfahrung-heimerdingen.de) durch den Vorstand.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Veröffentlichung der Einladung auf der Website [www.suedumfahrung-heimerdingen.de](http://www.suedumfahrung-heimerdingen.de) folgenden Tag.
- (4) Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder per E-Mail mit einer Frist von vier Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 25% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Nichtmitglieder können auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes zugelassen werden.
- (9) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Kein Mitglied darf aber mehr als drei Stimmen auf sich vereinen. Die eigene und die übertragenen Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung insgesamt erteilt werden.
- (10) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- (11) Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.
- (12) Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (13) Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:
  - Strategie und Aufgaben des Vereins
  - Beteiligungen
  - Aufnahmen von Darlehen

- Beiträge
- alle Geschäftsordnungen des Vereins
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins.

## **§ 8 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern,
  - dem Vorsitzenden,
  - dem/r Schriftführer/in und
  - dem Kassenswart.
- (2) Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (4) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- (6) Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.

## **§ 9 Satzungsänderungen**

- (1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung der bisherige und der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt sind.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 10 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

## **§ 11 Datenschutz**

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift, E-Mailadresse). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- (2) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

## **§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderkreis Krebskranke Kinder e.V. Stuttgart, Herdweg 15, 70174 Stuttgart. Ausgenommen sind Darlehen oder Sacheinlagen, die vertraglich im Eigentum der Mitglieder verbleiben und dem Verein nur auf Zeit zur Verfügung gestellt werden.

Heimerdingen, den 23. November 2016

---

Unterschriften der Gründungsmitglieder: